



**Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fraureuth und Neumark
Änderung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Zwickau und Vogtlandkreis**

Ausgangssituation:

Das Flurbereinigungsverfahren Gospersgrün wurde mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung (ALN) Oberlungwitz vom 22.12.2000 angeordnet. Mit Anordnung entstand kraft Gesetzes die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gospersgrün als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (TG) führt der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Markus Appel und dessen Stellvertreterin Frau Ulrike Hoyer.

Im Zuge der Verwaltungsneuordnung im Freistaat Sachsen im Jahr 2008 gingen die Aufgaben des ALN Oberlungwitz, in dessen örtlicher Zuständigkeit auf den neuen Landkreis Zwickau – Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, zwischenzeitlich umbenannt in Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, über.

Aufgrund der für die zeitgemäße betriebswirtschaftliche Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unzureichenden Erschließung verbunden mit einem mangelhaften Zustand der vorhandenen Wege hat der Vorstand der TG im sogenannten Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG). ein Gesamterschließungskonzept erarbeitet und, nach Genehmigung des Planes, das ländliche Wegenetz entsprechend ausgebaut. Unter anderem wurde an der südlichen Grenze des Flurbereinigungsgebiets unter der Maßnahme-Nr. 116 09-2 der „Grüne Weg“ hergestellt. Hierzu wurde das Flurstück 742/2 der Gemarkung Neumark in Anspruch genommen, weshalb dieses wiederum mit Änderungsbeschluss des ALE Oberlungwitz vom 05.05.2008 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen wurde.

Nach Abschluss der Planwunsch-Anhörungen aller Grundstückseigentümer bezüglich ihrer Landabfindungen hat der Vorstand der TG einen Entwurf für die neue Grundstückseinteilung (Neuverteilungsentwurf) erstellt. Die neu entstandene Eigentumsstruktur wird in der weiteren Verfahrensdurchführung das alte Liegenschaftskataster ablösen. In Folge der damit künftig wegfallenden alten Flurstücksgrenzen ist es zweckmäßig und erforderlich, die daran geknüpften Verwaltungsgrenzen der Gebietskörperschaften zu ändern.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage bildet das Flurbereinigungsgesetz. Das Flurbereinigungsverfahren Gospersgrün ist ein Regelverfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG. Die Ermächtigung zur Änderung von Verwaltungsgrenzen ist in § 58 Abs. 2 FlurbG enthalten.

Verfahrensweise:

Die Bürgermeister der Gemeinden Fraureuth und Neumark haben sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, eine Änderung der Gemeindegrenze dahingehend vorzunehmen, dass die gesamte Fläche des alten Flurstücks (Flst.) 742/2 der Gemarkung Neumark (Gemeinde Neumark), im Umfang von 263 m², von der Gemeinde Neumark an die Gemeinde Fraureuth übergeht.

Der im Rahmen der Flurbereinigung ausgebaute „Grüne Weg“ wird bodenordnerisch geregelt, das heißt es wird ein separates neues Wege-Flurstück gebildet und nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) der Gemeinde Fraureuth zu Eigentum zugeteilt. Damit gehen auch die Baulast sowie die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde Fraureuth über. Die übergehende Fläche befindet sich im Außenbereich und ist nicht bebaut bzw. bewohnt.

Da die zu ändernde Gemeindegrenze gleichzeitig auch die Grenze zwischen den Landkreisen Vogtlandkreis und Zwickau ist, führt die beabsichtigte Änderung auch zu einer Änderung der Flächengröße beider Landkreise.

Es ist nunmehr erforderlich, dass die Gemeinderäte der beiden betroffenen Gemeinden sowie die Kreistage beider Landkreise die Zustimmung zur beabsichtigten Grenzänderung beschließen. Beschlussgrundlage ist vorliegendes Dokument sowie folgende Kartendarstellungen:

1. Übersichtskarte zur Gemeinde-/Landkreisgrenzänderung
2. (Detail-)Karte Kreis-/Gemeindegrenzänderung (Alter/ Neuer Stand) – Blatt 1
3. Auszug aus der Liegenschaftskarte - Kreis-/Gemeindegrenzänderung (Alter Stand)
4. Auszug aus der Abfindungskarte - Kreis-/Gemeindegrenzänderung (Neuer Stand)

Unter der Voraussetzung einer positiven Beschlussfassung der vorgenannten Gremien erfolgt die Grenzänderung nach Bestandskraft und mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes zu dem darin bezeichneten Stichtag.

Die Landesdirektion Chemnitz, als Kommunalaufsichtsbehörde für die betr. Landkreise, wurde über die beabsichtigte Änderung der kommunalen Gebietsgrenze gemäß § 58 Abs. 2 Satz 3 FlurbG (mit Schreiben vom 08.02.2023, Az. 1472-780.4164/240071) unterrichtet; ebenso wurden die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise Zwickau und Vogtlandkreis informiert.

aufgestellt und abgeschlossen:

Glauchau, 07.06.2023

Appel